

# Gemeinde Obersaxen

## Wasserversorgungsreglement

vom 1. Januar 2002

### I Allgemeines

Geltungsbereich und Zweck

Art. 1

- 1 Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Eigentümerinnen und Eigentümern der an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen.
- 2 Für Wasserversorgungsanlagen, die im Rahmen einer Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen des Baugesetzes über die Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Reglementes auch im Quartierplanverfahren massgebend.
- 3 Der Gemeindevorstand kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden auch Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes an die eigenen Anlagen angeschlossen.
- 4 Auf Liegenschaften, die an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden technischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Wasseranschlussgebühren und die Wassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften verbleibt den zuständigen Organen der Standortgemeinde.

Aufgabe der Gemeinde

Art. 2

- 1 Die Gemeinde erstellt und betreibt eine eigene Wasserversorgung und eine Hydrantenanlage. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Trinkwassers.

- 2 Der Ausbau des öffentlichen Leitungsnetzes sowie der Wasserversorgungsanlagen basiert auf dem genehmigten Gesamtkonzept und erfolgt nach Massgabe der von der Gemeinde bewilligten Kredite.
- .
- 3 Die Gemeinde überwacht die an das öffentliche Netz angeschlossenen privaten Anlagen.

---

#### Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Art. 3

- 1 Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.
- 2 Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

## II Wasserversorgung

### I. Allgemeines

---

#### Einteilung der Wasserversorgungsanlagen

Art. 4

- 1 Die Wasserversorgungsanlagen werden nach ihren Eigentümerinnen und Eigentümern eingeteilt in Gemeindeanlagen und private Anlagen.
- 2 Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Pumpwerke, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen, Löschwassereinrichtungen, Hydranten, öffentliche Brunnen.
- 3 Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Hauszuleitungen, Druckreduzierventile, Leitungen im Innern von Gebäuden, private Brunnen.
- 4 Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen und, wenn möglich, der privaten Wasserversorgungsanlagen.

---

#### Anschlusspflicht

Art. 5

- 1 Im Bereich der Gemeindewasserversorgung sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen.
- 2 Bestehende Bauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist.

- 3 Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein fester Anschluss für das Bauwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug. Bei bestehenden Bauten bestimmt die Baubehörde den Zeitpunkt des Anschlusses.
- 4 Für die Erstellung von Neu- oder Teilanschlüssen sowie für Abänderungen der Hauszuleitung und Hausinstallationen ist bei der Gemeinde eine Bewilligung einzuholen. Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.
- 5 Will ein Bezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten ist dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Bezügers von der Wasserversorgung abzutrennen.

---

#### Anschluss

Art. 6

- 1 Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.
- 2 In der Regel ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss zu erstellen. Die Baubehörde kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Teilung von Grundstücken kann für jeden Teil ein eigener Anschluss vorgeschrieben werden.
- 3 Die Gemeinde bestimmt, ob der Zusammenschluss der privaten mit den öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.
- 4 Der Erwerb des Durchleitungsrechts ist Sache des Bauherrn.

## **2. Ausgestaltung und Benützung**

---

#### Grundsatz

Art. 7

- 1 Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen. Die Ausführung darf nur durch ausgewiesene Fachkräfte erfolgen und hat den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs SVGW zu entsprechen.
  - 2 Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Reglement fehlen, trifft die Baubehörde im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei orientiert sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände.
  - 3 Arbeiten an privaten Wasserversorgungsanlagen, die an die Anlage der Gemeinde angeschlossen sind, dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden, die sich verpflichten, in der Gemeinde jederzeit Reparaturen auszuführen.
-

- 1 Für alle Wasserleitungen darf nur einwandfreies Material verwendet werden, welches dem Wasserdruck standhält.
- 2 Beim Anschluss an die Gemeindeleitung ist ein Schieber einzubauen und mit einer Schiebertafel zu versehen.
- 3 Wasserleitungen sind frostsicher zu verlegen. Die Hausleitung muss mindestens 1.50 m überdeckt sein und frostsicher in das Gebäude eingeführt werden. Die Leitung ist im Graben mit mindestens 20 cm Sand zu umgeben. Die minimale Überdeckung darf unterschritten werden, wenn die Leitungen frostsicher isoliert werden.
- 4 Jede Hausleitung muss vor dem Eindecken des Grabens und vor der Inbetriebnahme vom Brunnenmeister abgenommen werden. Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder installierten Apparate.
- 5 Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.
- 6 Verbraucher mit empfindlichen Apparaten (Warmwasserapparate, Kältemaschinen usw.) haben bei Beschränkungen der Belieferung selbst geeignete Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Bei Beschädigungen solcher Apparate haftet die Gemeinde nicht.
- 7 Bei kombinierten Trink- und Brauchwasseranlagen sind Massnahmen zu treffen, um einen Rückfluss des Brauchwassers auszuschliessen.

- 1 Bei der Leitungseinführung in das Gebäude sind Druckreduzierventile einzubauen. Alle damit verbundenen Kosten sowie Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten der Privaten.
- 2 Genügt der Druck im Leitungsnetz nicht, können mit Zustimmung der Baubehörde die notwendigen Vorkehren zur Druckerhöhung getroffen werden. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Privaten.
- 3 Wasserverluste sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

- 1 In allen an die Wasserversorgung angeschlossenen Gebäuden sind bei der Leitungseinführung an einem gut zugänglichen, frostsicheren Ort Wasserzähler einzubauen. Ausgenommen sind Anschlüsse an landwirtschaftliche Gebäude mit Tränkebecken, nicht aber mit laufenden Brunnen/Becken. Bei Umnutzungen oder für landwirtschaftliche Nebenbetriebe müssen Zähler eingebaut werden.

- 2 Der Standort des Wasserzählers wird durch den Brunnenmeister bestimmt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Hauseigentümers. Vor und nach dem Wasserzähler sind Schieber anzubringen. Es ist untersagt, der Anlage vor dem Zähler Wasser zu entnehmen. Die Zugänge zum Wasserzähler sind freizuhalten.
- 3 Die Wasserzähler werden von der Gemeinde gegen Rechnungsstellung geliefert und vor Inbetriebnahme plombiert. Sie stehen im Eigentum der Bezüger, sind jedoch von der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers warten zu lassen.
- 4 Schäden an Wasserzählern, die durch Nachlässigkeit von Privaten verursacht werden, gehen zu deren Lasten. Wird die Messung des Wasserverbrauches beanstandet, ist der Zähler einer amtlichen Prüfung zu unterziehen. Ergibt die Prüfung einen Fehler von mehr als  $\pm 5\%$  bei 10% Nennlast gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten der Gemeinde, in anderen Fällen zu Lasten des Privaten.

---

#### Bezugsrecht

Art. 11

- 1 Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen normalen Verbrauchs für Grundstücke im Anschlussgebiet. Ausserhalb des Baugebiets ist die Gemeinde nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Die Gemeinde kann jedoch Wasser vertraglich an Dritte abgeben.
- 2 Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch bedarf einer besonderen Bewilligung der Gemeinde. Diese kann mit besonderen Auflagen verknüpft werden.
- 3 Für ausserordentliche Wasserabgaben (wie Abgabe an andere Gemeinden, Beschneigungsanlagen, u.s.w.) werden besondere Vereinbarungen getroffen.

---

#### Wasserabgabe

Art. 12

- 1 Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung. Ein konstanter Druck und eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur etc.) des Wassers kann nicht garantiert werden. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen, im Brandfall und aus andern zureichenden Gründen sind ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen.
- 2 Zum voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung sind den Betroffenen rechtzeitig bekanntzugeben.
- 3 Wenn und solange die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Wasserversorgung von Neubauten zu gewährleisten, ist die Baubewilligung zu verweigern.

---

#### Bauwasser

Art. 13

- 1 Bauwasser für Neubauten ist über den Wasseranschluss des Baugrundstückes zu beziehen. In besonderen Fällen kann der Brunnenmeister provisorische Anschlüsse bewilligen. Die Abgabe von Bauwasser ab Hydranten ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

---

#### Wasserverbrauch

Art. 14

- 1 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben das Wasser sparsam zu verwenden.
- 2 Unnötiges und missbräuchliches Laufenlassen von Wasser (z. B. Frosläufe) ist verboten.
- 3 Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Gemeinde Wasser an Dritte abzugeben oder auf ein anderes Grundstück zu leiten.
- 4 Bei Wasserknappheit und im Brandfall ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmass einzuschränken. Soweit nötig, verfügt der Gemeindevorstand vorübergehende Beschränkungen.

---

#### Hydranten

Art. 15

- 1 Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöschrichtung und dürfen grundsätzlich nicht für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen können auf Gesuch hin bewilligt werden.
- 2 Das Öffnen von Hydranten sowie das Betätigen von Schiebern ist Unbefugten untersagt.
- 3 Wasser aus privaten Hydrantenanlagen, Brunnen und andern Wasserreserven, das für Einsätze und Übungen der Feuerwehr benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.

---

#### Öffentliche Brunnen

Art. 16

- 1 Brunnenwasser darf nicht durch Waschen von verschmutzten Gegenständen verunreinigt werden. Das Waschen von Fahrzeugen bei den Brunnen ist untersagt.
- 2 Private, die öffentliche Brunnen zum Tränken des Viehs benützen, haben auf Anordnung der Gemeinde bei der Reinigung der Brunnen und bei deren Freilegung von Schnee und Eis mitzuhelfen.
- 3 Bei Wasserknappheit und Frostgefahr sind die Brunnen abzustellen. Der Gemeindevorstand trifft, soweit erforderlich, die notwendigen Anordnungen.

### **3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung**

---

- 1 Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.
- 2 Die Inhaberinnen und Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich.
- 3 Abänderungen oder Erneuerungen von privaten Wasserzuleitungen und Hausinstallationen sind mit vorheriger Orientierung des Brunnenmeisters nach dem neuesten Stand der Technik ausführen zu lassen.

- 1 Die Gemeinde überprüft die eigenen und die an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
- 2 Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.
- 3 Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten von sich aus mit vorheriger Orientierung des Brunnenmeisters oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten ohne Verzug zu beheben.
- 4 Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

- 1 Der Gemeindevorstand lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen (Selbstkontrolle) und verfügt dafür über ein Qualitätssicherungskonzept.
- 2 Die Aufsicht über die Qualitätssicherung und der Vollzug gemäss Lebensmittelgesetz obliegt dem Gemeindevorstand. Für die technische Betreuung bzw. die Einhaltung der Qualitätssicherheit hat der Brunnenmeister die Verantwortung zu übernehmen.
- 3 Der Gemeindevorstand trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers alle zum Schutz der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger notwendigen Massnahmen.

- 1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt von privaten Anlagen verursacht wird.
- 2 Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.
- 3 Vorbehalten bleibt ferner die Haftung der Gemeinde für das gelieferte Trinkwasser.

### **III Finanzierung**

#### **1. Grundsatz**

##### Öffentliche Anlagen

Art. 21

- 1 Die Gemeinde erhebt nach den Vorschriften des Baugesetzes kostendeckende und verursachergerechte Beiträge und Gebühren für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt sowie die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.
- 2 Die Bemessung und Veranlagung der Wasseranschlussgebühren und der Wassergebühren (Grundgebühren und Mengengebühren) erfolgt nach den Vorschriften dieses Reglementes und dem vom Gemeindevorstand erlassenen Gebührentarif. Mehrwertbeiträge an Wasserversorgungsanlagen der Feinerschliessung werden im Quartierplanverfahren festgelegt.
- 3 Die Rechnung für die Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt.

##### Private Anlagen

Art. 22

- 1 Die Kosten der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.
- 2 Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.
- 3 Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartierplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.



## 2. Wasseranschlussgebühren; Feuerschutzanschlussgebühren

### Bemessung

### Art. 23

- 1 Die Wasseranschlussgebühr für Gebäude, die erstmals an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen werden, bemisst sich nach dem Neuwert des angeschlossenen Gebäudes gemäss Angaben in der amtlichen Schätzung und den im Gebührentarif festgelegten, nach Objektklassen abgestuften, aufindexierten Gebührenansätzen.
- 2 Nachzahlungen bei Erweiterung angeschlossener Gebäude werden auf Grund des Neuwerts gemäss amtlicher Schätzung veranlagt. Eine Nachzahlung wird fällig, wenn der Mehrwert der baulichen Veränderungen der letzten fünf Jahre Fr. 20'000.- übersteigt. Die Nachzahlung wird auf den gesamten Mehrwert erhoben. Investitionen für energiesparende Sanierungen (der Nachweis anrechenbarer Material- und Arbeitsmehrkosten muss erbracht werden ) werden für die Rechnungsstellung in Abzug gebracht (nicht aber für die Mehrwertberechnung).
- 3 Bei Änderung der Zweckbestimmung eines Gebäudes mit Wechsel der Objektklasse bemisst sich die Nachzahlung nach dem Neuwert gemäss amtlicher Schätzung des angeschlossenen Gebäudes und der Differenz zwischen den alten und neuen aufindexierten Gebührenansätzen der bisherigen und der neuen Objektklasse.
- 4 Die Feuerschutzanschlussgebühr für Neubauten ohne Wasseranschluss im Bereich der öffentlichen Hydrantenanlagen bemisst sich nach dem Neuwert gemäss amtlicher Schätzung des gebührenpflichtigen Gebäudes gemäss den im Gebührentarif festgelegten, aufindexierten Gebührenansätzen. Gemäss Abs. 2 fällige Nachzahlungen bei Erweiterung gebührenpflichtiger Gebäude werden auf Grund der Differenz zwischen den alten und neuen aufindexierten Gebührenansätzen der bisherigen und der neuen Objektklasse veranlagt.
- 5 Wird ein Gebäude nachträglich an die Wasserversorgung angeschlossen, wird der Betrag der bereits geleisteten Feuerschutzanschlussgebühr bei der Wasseranschlussgebühr in Abzug gebracht.

### Veranlagung

### Art. 24

- 1 Die Wasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei Erweiterungen oder gebührenpflichtigen Zweckänderungen werden bei Baubeginn auf Grund der Angaben im Baugesuch provisorisch (80%) veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.
- 2 Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Anschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.

- 3 Die Feuerschutzanschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei Erweiterung von Gebäuden werden bei Baubeginn gemäss Objektklasse veranlagt.
- 4 Die Feuerschutzanschlussgebühren für bestehende Bauten ohne Wasseranschluss, die bei Erweiterung der Hydrantenanlagen Feuerschutz erhalten, werden nach abgeschlossener Netzerweiterung veranlagt.
- 5 Sind Angaben im Baugesuch offensichtlich unzutreffend oder werden die Angaben in der amtlichen Schätzung nicht anerkannt, legt die Baubehörde den für die Veranlagung massgeblichen Gebäudewert auf Grund einer eigenen Berechnung fest.

#### Fälligkeit und Bezug

Art. 25

- 1 Die Wasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei Erweiterungen oder Zweckänderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.
- 2 Die Feuerschutzanschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei Erweiterungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig. Die Fälligkeit von Feuerschutzanschlussgebühren für Gebäude ohne Wasseranschluss, die durch Erweiterung der Hydrantenanlagen Feuerschutz erhalten, tritt mit dem Abschluss der Netzerweiterung ein.
- 3 Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Wasserversorgungsanlagen fällig.
- 4 Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.
- 5 Verfügungen und Rechnungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

### **3. Wassergebühren; Löschwassergebühren**

#### Grundgebühr

Art. 26

- 1 Die für alle angeschlossenen Nutzungseinheiten zu bezahlende jährlich wiederkehrende Grundgebühr wird in Form einer Beanspruchungsgebühr erhoben.

- 2 Nutzungseinheiten im Sinne dieses Reglements sind Einheiten, die entweder für sich allein stehen, oder Teile eines Gebäudes, die eine in sich geschlossene Nutzungseinheit bilden.
- 3 Bemessungsgrundlage der Beanspruchungsgebühr für angeschlossene Nutzungseinheiten bildet die im Gebührentarif festgelegten, nach Objektklassen abgestuften, aufindexierten Gebührenansätze.
- 4 Die für alle im Bereich des Hydrantennetzes gelegenen nicht angeschlossenen Liegenschaften inkl. landwirtschaftliche Gebäude zu bezahlende jährlich wiederkehrende Grundgebühr wird in der Form einer Löschwassergebühr erhoben.
- 5 Bemessungsgrundlage der Löschwassergebühr für nicht angeschlossene Liegenschaften inkl. landwirtschaftliche Gebäude bilden die im Gebührentarif festgelegten, nach Objektklassen abgestuften, aufindexierten Gebührenansätze.

#### Mengengebühr

Art. 27

- 1 Die für alle angeschlossenen Liegenschaften zu bezahlenden Mengengebühren werden nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler oder für Landwirtschaftsbetriebe gemäss Grossvieheinheiten GVE und dem im Gebührentarif festgelegten, aufindexierten Gebührenansatz in Fr./m<sup>3</sup> bez. in Fr./GVE veranlagt.
- 2 Die Veranlagung der Mengengebühren erfolgt auf Grund der Ablesung der Wasserzähler bzw. auf Grund der Viehzählung. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder bleibt er stehen, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

#### Fälligkeit und Bezug

Art. 28

- 1 Die Wasser- und Feuerlöschgebühren werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.
- 2 In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.
- 3 Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

## 4. Rechtsmittel

Einsprache

Art. 29

---

- 1 Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 20 Tagen schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.
- 2 Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer rekursfähigen Verfügung fest.

## IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen

In Kraft treten

Art. 30

---

- 1 Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
- 2 Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Reglementes noch nicht bewilligt sind. Die Wassergebühren werden erstmals für das Jahr 2002 nach dem vorliegenden Reglement erhoben.
- 3 Mit dem In Kraft treten dieses Reglementes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere die Reglemente der Wassergenossenschaften Gren (vom 29. Dez 71), Innertobel und Platenga, als aufgehoben.

Also beschlossen in der Gemeindeversammlung vom .....

Der Präsident

Die Aktuarin

Thomas Mirer

Doris Tschuor

Gestützt auf Art. 87(ff) und 90 BauG und Art. 21 ff. WvR werden folgende Gebühren erhoben:

## Gebührenansätze

### 1. Wasseranschlussgebühren

(Art. 87 BauG und Art. 23 WvR)

#### Gebührenansatz in % der amtlichen Schätzung

- **Objektklasse 1** **1 %**  
Bauten mit geringem Wasserbedarf wie  
Bürogebäude, Verwaltungsbauten, Schulbauten, kirchliche Bauten  
Lagerhäuser für Material, Remisen, Scheunen  
Nebenbauten (Garagen, Schöpfe usw.), selbständige Einstellhallen  
Private Freizeit- und Sportanlagen
  
- **Objektklasse 2** **2 %**  
Bauten mit mittlerem Wasserbedarf wie  
Wohnbauten, Wohn- und Geschäftshäuser, Kaufhäuser (ohne Restaurant)  
Kleingewerbebetriebe (Verkaufsgeschäfte, Bäckereien, Coiffeurbetriebe, Schreinereien, Werkstätten usw.)  
Lagerhäuser für Lebensmittel, Ställe  
Öffentliche Freizeit- und Sportanlagen
  
- **Objektklasse 3** **3 %**  
Bauten mit starkem Wasserbedarf wie  
Spitäler, Krankenhäuser, Heime, Kurhäuser  
Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Restaurants usw.)  
Kaufhäuser mit Restaurant, Sennereien, Molkereien, Metzgereien, Schlachthöfe  
Industrie- und Grossgewerbebauten
  
- **Objektklasse 4** **gemäss sep Verträgen**  
Spezialfälle, namentlich  
-Beschneigung  
-

### 2. Feuerschutzanschlussgebühren

(Art. 87 BauG und Art. 23 WvR)

#### Gebührenansatz in % der amtlichen Schätzung

- **Alle Objektklassen** **1/2 %**

### 3. Wassergebühren (Art. 90 BauG, Art. 25 WvR)

#### 3.1. Grundgebühr

##### 3.1.1. Beanspruchungsgebühr nach Objektkasse

- **Alle angeschlossenen Gebäude gemäss Objektklasse:**
- **Objektklasse 1** **Fr. 80.--**  
Bauten mit geringem Wasserbedarf wie  
Bürogebäude, Verwaltungsbauten, Schulbauten, kirchliche Bauten  
Lagerhäuser für Material, Remisen, Scheunen  
Nebenbauten (Garagen, Schöpfe usw.), selbständige Einstellhallen  
Private Freizeit- und Sportanlagen
- **Objektklasse 2** **Fr. 100.--**  
Bauten mit mittlerem Wasserbedarf wie  
Wohnbauten, Wohn- und Geschäftshäuser, Kaufhäuser (ohne Restaurant)  
Kleingewerbebetriebe (Verkaufsgeschäfte, Bäckereien, Coiffeurbetriebe, Schreinereien, Werkstätten usw.)  
Lagerhäuser für Lebensmittel, Ställe  
Öffentliche Freizeit- und Sportanlagen
- **Objektklasse 3** **Fr. 120.--**  
Bauten mit starkem Wasserbedarf wie  
Spitäler, Krankenhäuser, Heime, Kurhäuser  
Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Restaurants usw.)  
Kaufhäuser mit Restaurant, Sennereien, Molkereien, Metzgereien, Schlachthöfe  
Industrie- und Grossgewerbebauten
- **Objektklasse 4** **gemäss sep. Verträgen**  
Spezialfälle, namentlich  
-Besceinung  
-

##### 3.1.2. Löschwassergebühr

- **Alle nicht angeschlossenen Gebäude im Gebiet des Hydrantennetz:**
- **Alle Objektklassen** **Fr. 80.--**

#### 3.2. Mengengebühren

- **Alle angeschlossenen Bauten und Anlagen** **Fr. -.50/m<sup>3</sup>**
- **Landwirtschaft** **Fr. 4.--/GVE**